

Zeitschrift: Landschaftsschutz in der Schweiz : Tätigkeit der SL = Protection du paysage en Suisse : activité de la FSPAP

Herausgeber: Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege

Band: - (1991)

Vorwort: Landschaftsschutz : wo stehen wir heute?

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1. Landschaftsschutz: Wo stehen wir heute?

Was hat die Schweiz. Stiftung für Landschaftsschutz und -pflege (SL) in den 21 Jahren ihres Bestehens erreicht? Vielleicht darf man ohne Überheblichkeit festhalten, dass der Landschaftsschutz im öffentlichen Bewusstsein unseres Landes eine feste und —wenigstens im Grundsatz— nicht mehr bestrittene Stellung erhalten hat. Dass unverdorbene Landschaft nicht nur ein kostbares und bedrohtes, sondern längst auch knapp gewordenes Gut ist, bezweifelt im Ernst niemand mehr, und wer über den Landschaftsschutz lächelt, riskiert sich zu blamieren, oder als "nicht auf der Höhe der Zeit" eingestuft zu werden.

Drei Beispiele mögen stellvertretend für viele andere den höheren Stellenwert anzeigen:

Erstes Beispiel: Die Einführung der obligatorischen Umweltverträglichkeitsprüfung für Projekte, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, wird heute von allen Betroffenen ernst genommen und sie führte nicht zu der von uns seinerzeit befürchteten Relativierung des Landschaftsschutzes gegenüber Umweltbelangen, die sich leichter quantifizieren lassen und für die ein rasch wachsender Technologiemarkt besteht.

Zweites Beispiel: Die Vorlage über die Schaffung eines Fonds zur Erhaltung naturnaher Kulturlandschaften wurde am 3. Mai 1991 vom Ständerat einstimmig und vom Nationalrat mit nur zwei Gegenstimmen angenommen.

Drittes Beispiel: An der ETH Zürich wurde kürzlich eine Professur für Natur- und Landschaftsschutz ausgeschrieben. Auch das darf als Indiz einer Aufwertung gelten, nachdem dieser Bereich während Jahrzehnten an Hochschulen sehr stiefmütterlich behandelt wurde.

Dass trotz einer institutionellen, gesetzgeberischen und verbalen Aufwertung des Landschaftsschutzes die Realität des alltäglichen Verhaltens —wir denken z.B. an die ungebrochene Mobilitätszunahme— noch keine dauerhafte Rettung der Landschaft erkennen lassen, steht auf einem anderen Blatt.

Zum Beispiel Japan

Aufschlussreich war diesbezüglich ein mehrwöchiges Japanerlebnis. Gemeinsam mit vier anderen Vertretern von verschiedenen Gebieten des öffentlichen und privaten Umweltschutzes aus der Schweiz, Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein war der SL-Geschäftsleiter eingeladen, an einem von japanischen Regierungsstellen und der Universität Hokkaido organisierten Symposium den Referatteil zu bestreiten. Es folgten ausgedehnte Exkursionen und anschliessend eine Reise in die südliche Provinz Kumamoto, deren Gouverneur den SL-Geschäftsleiter persönlich zu einer Begutachtung von dort getroffenen oder vorgesehenen Massnahmen des Landschaftsschutzes und des "scenic development" eingeladen hatte.

Eindrücke widersprüchlicher Art gehören zu jeder Reise, besonders wenn diese in ein Land führt, dessen Kultur uns trotz ihrer westlichen, hochindustriellen Überformung letztenendes fremd bleibt. Einige vergleichende und für die Schweiz lehrreiche Betrachtungen seien dennoch gewagt. Zwar wurde der technologische Umweltschutz in Japan, besonders, was die Luftreinhaltung betrifft, schon zwanzig Jahre früher und mit viel mehr Elan angepackt. Die Resultate lassen sich nicht nur sehen, sondern auch spüren: eine trotz rigoroser Vorschriften blühende

Auto- und Transportindustrie. Aber nach Jahrzehnten eines ungeahnten Wirtschaftswachstums —das in Japan genau wie bei uns bis heute im Wesentlichen auf einem Mengenwachstum beruht— wird nun schmerzlich bewusst, dass dieses Mengenwachstum den erzielten ökologischen Fortschritt wieder auffrisst und wie sehr die Dimension der naturnahen Landschaft dabei vernachlässigt wurde. Vieles ist unwiederbringlich verloren und zur Rettung der noch intakten Landschaften und mehr noch zur Regeneration degradierter Lebensräume wird es riesiger Anstrengungen bedürfen. Immerhin ist in Japan das Interesse zumindest offizieller Stellen am Landschaftsschutz und die Bereitschaft "von der Schweiz zu lernen" ausserordentlich gross, auch wenn man für die im Land der aufgehenden Sonne sprichwörtliche Höflichkeit einen Abzug macht.

Japan ist mit einer Fläche von 370'000 km² etwas grösser als das vereinigte Deutschland. Die Einwohnerzahl beträgt 117 Mio Einwohner, was eine Bevölkerungsdichte ergibt, die um einiges grösser ist als die von Deutschland oder der Schweiz. Ein Vergleich mit dem schweizerischen Mittelland ergibt aber eine ähnliche Bevölkerungsdichte wie sie Gesamtjapan aufweist, wobei dort das besiedelbare Gebiet auf einen prozentual noch kleineren Teil beschränkt ist. 66% des japanischen Staatsterritoriums sind nämlich bewaldet. Zum Vergleich: In der Schweiz beträgt der —regional sehr unterschiedliche— Bewaldungsgrad rund 25%. Nur 14% des japanischen Staatsgebietes sind Ackerland (zum grossen Teil Reisanbau), wogegen das landwirtschaftliche Kulturland in der Schweiz (ohne Weiden und Heuwiesen) prozentual etwa den doppelten Anteil ausmacht.

Der Anteil praktisch unbesiedelter und unbewohnter Gebiete in Japan ist hoch, da dieses Land sehr gebirgig und zerklüftet ist. Besiedlung, Verkehr und landwirtschaftliche Nutzung konzentrieren sich somit auf die wenigen Talböden und Schwemmebenen, was sehr hohe Nutzungsdichten und entsprechende Nutzungskonflikte ergibt. Hier vermittelt die Landschaftsentwicklung eine Vorschau auf die künftige "Landschaft Schweiz", wenn die Verstädterung des Mittellandes und das Wachstum in der bisherigen Art weitergehen. Das erwähnte Symposium befasste sich denn auch mit dem in Japan wie bei uns aktuellen Thema "Mehr Natur in Siedlung und Landschaft".

Deregulierung — ein Schlagwort?

Beeindruckend ist die in Japan offensichtlich grössere Bereitschaft, eine Aufgabe, wenn sie einmal Gegenstand öffentlichen Bewusstseins geworden ist, auch anzupacken. Demgegenüber scheinen wir uns in der Schweiz in Sachen Umweltschutz —es wurde schon von anderer Seite vermerkt— in einen "Zustand hektischer Stagnation" zu befinden. Das sagen nun freilich auch jene Kreise, die nicht mehr, sondern weniger Umweltschutz fordern. Für sie wirkt der Umweltschutz lähmend auf das Investitionsklima und er behindert die Konkurrenzfähigkeit, ausgerechnet bei sich abzeichnender Rezession.

Was ist dazu zu sagen? Sicher verläuft der Fortschritt im Umweltschutz, wozu im Sinne der Umweltvorsorge auch die Raumplanung und der Landschaftsschutz gehören, nicht parallel mit der Anzahl Vorschriften. Zweifellos gibt es im Umweltschutz (und anderswo!) Teilbereiche, in denen auf einer technisch und administrativ zu tiefen Ebene zu viel geregelt ist. In derartigen Fällen kann es sowohl für die Marktwirtschaft als auch für den Umweltschutz —die bekanntlich keine Gegensätze sein müssen— nur von Nutzen sein, wenn "bürokratischer Ballast"

abgeworfen wird. Wir denken etwa an gewisse baupolizeiliche Vorschriften, welche einer sinnvollen Ausnützung von baulichen Reserven hinderlich sind. Aufgrund neuerer Untersuchungen, die im Rahmen des nationalen Forschungsprojektes Boden (NFP 22) durchgeführt und publiziert wurden, wissen wir heute, dass im weitgehend überbauten Gebiet grosse Reservepotentiale zur Bereitstellung von zusätzlichem Wohnraum oder Gewerbeflächen vorhanden sind. Ein grosser Teil dieser Reserven ist erschlossen oder kann innert fünf Jahren erschlossen werden. Nach neuesten Informationen besteht heute sogar ein Angebotsüberhang an Büros und Geschäftsgebäuden. Es gibt also entgegen den hartnäckig im Umlauf gehaltenen Behauptungen keinen objektiven Mangel an Bauland, und die Alternative lautet im Gegensatz zur landläufigen Meinung nicht: "Entweder wird wieder mehr auf der 'grünen Wiese' gebaut, oder aber wir steuern 'japanischen Wohnverhältnissen' entgegen". Gute und in Fachkreisen bekannte Beispiele beweisen, dass weder für das eine noch das andere ein Zwang besteht, und dass dichteres Bauen keineswegs gleichbedeutend sein muss mit dichtem Wohnen, wie der Kantonsplaner des Aargaus an einer Tagung der Schweiz. Vereinigung für Landesplanung kürzlich feststellte. Es ist auch nicht so, dass zwecks rationeller Ausnützung nun einfach Ausnutzungsziffern zu erhöhen oder gar abzuschaffen seien, wie von Kreisen der Bauwirtschaft und der Wirtschaftsförderung wiederholt gefordert wurde. Vielmehr gilt es, zwischen zahlenmässigen Begrenzungen (Ausnutzungs- oder Baumassenziffer) einerseits und gut gestalteten Sonderbauvorschriften andererseits die richtige Kombination zu finden, was nicht eine Frage der Regelungsdichte, sondern der schöpferischen Phantasie und des guten Willens aller Beteiligten ist.

Das Beispiel der baulichen Verdichtung und der Siedlungsentwicklung nach innen zeigt zwei Dinge, die auch für den Schutz der Landschaft von entscheidender Bedeutung sind: Erstens geht es darum, vorhandenes Wissen in geeigneter Form zu verbreiten, um damit Meinungen, welche zwar unbegründet, aber politisch wirksam sind, dezidiert entgegenzutreten. Und zweitens dürfen unter dem Schlagwort der Deregulierung keinesfalls jene gesetzlichen Gebote und Schranken durchlöchert oder gar demontiert werden, welche zum Schutz von knappen, unvermehrbaaren oder gar nicht handelbaren Umweltgütern dringend notwendig sind. Dazu gehören schutzwürdige Landschaften, Ortsbilder und Altstädte genauso wie gefährdete Tier- und Pflanzenarten (heute der überwiegende Teil der heimischen Arten), welche ebenfalls Ansprüche an den Lebensraum haben. Allzulange wurde die Nutzung des gesamten Lebensraumes nur vom anthropozentrischen Standpunkt und einem einseitigen Utilitarismus diktiert. Davon gilt es endlich Abstand zu nehmen. Diesbezüglich bleibt für die SL und zielverwandte Organisationen noch sehr viel Aufklärungsarbeit zu leisten, was nicht im Sinne einer umweltpolitischen Bekehrung zu verstehen ist, sondern als Erziehung zu einer grundlegend anderen Einstellung gegenüber der Schöpfung und der Natur.

Durchlöcherung des Waldschutzes abgewehrt

Ein weiteres klassisches Beispiel für lebens- und überlebensnotwendige Schranken der freien Marktwirtschaft bietet der Waldboden, der dank einem strengen Forstgesetz nunmehr seit mehr als 90 Jahren nicht nur in seiner Ausdehnung, sondern auch in seiner räumlichen Verteilung und Gliederungsfunktion vor einer schleichenden Zweckentfremdung und Zersiedelung geschützt ist. Es ist deshalb kaum verständlich, dass ausgerechnet in diesem Bereich der Entwurf für das neue Waldgesetz eine empfindliche Abschwächung enthielt, indem in Art. 12 der

Einbezug von Wald in andere Nutzungszonen (lies: Bauzonen) unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen war. Dabei dürfte primär nicht einmal das Interesse, auf diese Weise via Raumplanung zu billigem Bauland zu kommen, den Ausschlag gegeben haben, sondern nach unserem Dafürhalten ein zwar gut gemeintes, aber wirklichkeitsfremdes Modelldenken bei der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs. Zweifellos besteht, vor allem in Bauzonen, aber auch dort, wo infolge Brachlegung ehemals landwirtschaftlich genutzte Flächen einwachsen, ein Koordinationsbedarf zwischen Waldschutz und Raumplanung. Aber diese Koordination darf nicht mit einer Abschwächung des generellen Zweckentfremdungsverbot für die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockten Flächen bewerkstelligt werden, weil damit der Wald in einen kaum kontrollierbaren Sog von Interessen geriete, die mehr Ertrag versprechen als das landesweite Interesse an einer konsequenten Walderhaltung.

Nachdem im Nationalrat Aenderungs- oder Streichungsanträge zum Schicksalsartikel 12 des Waldgesetzes mehrheitlich abgelehnt worden waren und die ständerätliche Kommission zuerst ein Rückkommen mit Stichentscheid des Präsidenten abgelehnt hatte, schien das Unglück —und eine solches wäre es gewesen— passiert. Dank einer konzertierten Aktion der SL und der befreundeten Organisationen des Naturschutzes und der Landesplanung konnte die vorberatende nationalrätliche Kommission zu einem Rückkommen bewegt werden, und schliesslich lenkte die Kommission des Ständerates, wenn auch widerwillig und nur mangels einer tauglichen Alternative doch noch ein. Der "Baulandpassus" im Waldgesetz wurde gestrichen, die Gefahr ist behoben.

Das Beispiel zeigt, dass die "Nachtwächterfunktion" der SL trotz gestiegener Sensibilisierung für den Umweltschutz keineswegs überflüssig geworden ist und vielleicht in Zukunft an Bedeutung noch zunimmt.